

## **Satzung des Wirtschafts- und Tourismusclub Landshut e. V.**

### **1. Abschnitt - Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschafts- und Tourismusclub Landshut e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein ist entstanden aus der Verschmelzung der Vereine Interessengemeinschaft Landshut Innenstadt e. V. mit Sitz in Landshut (Amtsgericht Landshut, VR 1177), Verkehrsverein Landshut e. V. mit Sitz in Landshut (Amtsgericht Landshut, VR 25) und Handels- und Gewerbeverein Landshut u. Umgebung e. V. mit Sitz in Landshut (Amtsgericht Landshut, VR 21).

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Stadtentwicklung der Stadt Landshut sowie die Stärkung der dortigen Einkaufsattraktivität und Lebensqualität,
  - b) die Förderung des Fremdenverkehrs in Landshut im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Landshut und
  - c) die Weiterentwicklung der seit Jahrhunderten entwickelten Tradition von Handwerk, Handel, Kleinindustrie und aller übrigen Gewerbe.
- (2) Hierzu verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Innenstadt, die insbesondere die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt Landshut zum Ziel hat,
  - b) Planmäßige Werbung für die Stadt Landshut,
  - c) Förderung der Erreichbarkeit der Innenstadt durch öffentliche und private Verkehrsmittel,
  - d) Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt,
  - e) Förderung und Erweiterung des Dienstleistungsangebotes, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie,
  - f) Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten und bei dem Ausbau der Jugendherbergen und Zeltlager (Camping),
  - g) Intensivierung der Kooperation zwischen Innenstadt-Akteuren und der Stadt Landshut,
  - h) Förderung und Durchführung von kulturellen Aktivitäten, Festen und Aktionen in der Innenstadt in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern und
  - i) Förderung der Bestrebungen zur Verschönerung und Reinerhaltung des Stadtbildes.
  - j) Intensivierung der Kooperation zwischen den Eigentümern von Innenstadt-Immobilien und der Stadt Landshut zur langfristigen Belebung des Stadtzentrums und Stärkung des Wirtschaftsstandorts
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Abschnitt - Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten, Aufnahme**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Stadt Landshut im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufnahme in Organe sowie Ausschüsse des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus. Auf dem Aufnahmeantrag gibt der Antragsteller an, in welchen Ausschüssen er oder sie mitarbeiten möchte. Eine Zuordnung zu mindestens einem Ausschuss ist Pflicht. Möchte ein privater Immobilienbesitzer, der zugleich ein Unternehmen führt, in einem anderen Ausschuss als im Ausschuss für Haus- und Grundbesitzer im Innenstadtbereich tätig werden, so muss er oder sie eine Unternehmensmitgliedschaft beantragen.

### **§ 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch den Verwaltungsrat zu erlassen ist.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- b) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Verwaltungsrat des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Es entscheidet dann die nächste (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wobei das betroffene Mitglied nicht

stimmfähig ist. Erfolgt keine bestätigende Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist oder bestätigt die nächste Mitgliederversammlung die Ausschließung, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Abschnitt – Organisation des Vereines**

#### **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2)

a) Vorbehaltlich nachstehender Regelung Ziff. (2) b) wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (netto) über EUR 5.000 € ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Weise beschränkt, wonach die Grundstücke Litschengasse 708 und 708 c (Sebastiani-Pavillon) - vorgetragen im Grundbuch von Landshut, weißes Viertel, Band 338, Blatt 12924, Flurst. 226/1 und 239/2 - nicht mit dinglichen Sicherheiten in der Dritten Abteilung des Grundstücks belastet sowie dieser Grundbesitz nicht veräußert werden darf, ausgenommen an die Stadt Landshut.

Zu Belastungen in der Zweiten Abteilung des Grundbuchs sowie zur Veräußerung an die Stadt Landshut ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich sowie insoweit jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines; es ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Ausschüsse; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Verwaltungsrates einzuholen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erforderlich. In die Tagesordnung sind Punkte aufzunehmen, die dem Vorstand von den Ausschüssen genannt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein

Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

## **§ 10 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Ausschussvorsitzenden von im Verein bestehenden Ausschüssen,
- c) dem Wirtschaftsförderer der Stadt Landshut sowie
- d) einem Geschäftsführer, soweit dieser bestellt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:

- a) Festsetzung des Jahresbudgets für die Ausschüsse auf Vorschlag des Vorstandes;
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Ausschüssen;
- c) Festsetzung der Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Ausschussordnungen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000 (netto);
- e) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

Weiter ist der Verwaltungsrat für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder mittels sonstiger elektronische Medien. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates leitet der erste Vorsitzende bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Verwaltungsrates. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat nur eine Stimme.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes, mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien, die an konkrete Empfänger übermittelt werden (insbesondere Messenger-Dienste), oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsehen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter;
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- e) Prüfung und Beschluss der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- f) Wahl der Revisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) „Beschlussfassung über Belastungen oder Veräußerung nach § 9 Abs. 2 b) Satz 2. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen werden als nicht erschiene Stimmen gewertet;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Verwaltungsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Verwaltungsrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13 Ausschüsse**

(1) Der Verein unterhält folgende Ausschüsse:

- a) Ausschuss Innenstadt
- b) Ausschuss Einzelhandel und Dienstleistung
- c) Ausschuss Gastronomie, Hotellerie und Tourismus
- d) Ausschuss Haus- und Grundbesitzer im Innenstadtbereich

Über die Gründung weiterer Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu neuen Ausschüssen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über neue Ausschüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Jeder Ausschuss wird durch einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter geleitet. Die Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Scheidet einer der Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so wählt der Verwaltungsrat einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Mindestens zweimal jährlich sollen Ausschussversammlungen einberufen werden. Diese werden vom Ausschussvorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet. Für die Einberufung und Durchführung der Ausschussversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Ausschussordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

(3) Ausschussvorsitzende können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 14 Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer hat im Verwaltungsrat Sitz und Stimme, soweit nicht sein Arbeitsverhältnis berührt ist.

## **§ 15 Revisoren**

(1) Die Kassen des Vereins und seiner Ausschüsse werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## **4. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Für Änderungen des Zwecks des Vereins gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche Zwecke wie die des Vereins zu verwenden hat.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Ausschüsse kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung oder Ausschussordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.